

1. Gegenstand der Bedingungen

Gegenstand dieser Bedingungen ist die Nutzung der durch die Gesellschaft für Organisationsberatung und Softwareentwicklung mbH mit Sitz in Essen, nachstehend "GFOS" genannt, entwickelten Standardanwendersoftware GFOS Smart Solutions, nachstehend "Smart Solutions" genannt und die Bereitstellung von Speicherplatz zum Ablegen der erzeugten Anwendungsdaten.

GFOS bietet seine Leistungen ausschließlich unternehmerischen Kunden, nachstehend "Anwender" genannt, im Sinne des § 14 BGB an. Ein Widerrufsrecht besteht für die mit GFOS geschlossenen Verträge daher nicht. Unternehmer ist, jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Etwaig vom Anwender gestellte Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung. Die GFOS widerspricht deren Einbeziehung, soweit die Einbeziehung nicht individuell in Textform vereinbart wird.

2. Leistungsumfang,

Der Leistungsumfang der Smart Solutions wird fortlaufend weiterentwickelt und ist daher nicht Gegenstand dieser Bedingungen, sondern richtet sich nach den jeweils aktuellen Beschreibungen auf der Website (www.gfos.com).

Kennzeichnend für die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien ist, dass sich die Smart Solutions selbst auf einer von GFOS betriebenen Server-Infrastruktur befinden (Cloud-Service). Der Anwender greift über seinen Webbrowser auf diese Infrastruktur zu. Zur Nutzung sind daher ein vom Anwender beizubringendes internetfähiges Endgerät sowie eine Internetverbindung notwendig.

Sämtliche Daten werden auf Systemen gespeichert, die in Verantwortung von GFOS betrieben werden. GFOS stellt in diesem Rahmen nur die Funktionalitäten der Smart Solutions und den hierfür erforderlichen Speicherplatz zur Verfügung. Die Übertragung von Nutzungsrechten nach dem UrhG ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung. Der Anwender hat sich vorab – ggf. durch Nutzung der Testphase - darüber informiert, dass die Smart Solutions und ihre Funktionalitäten seinen Bedürfnissen entsprechen.

Soweit GFOS innerhalb seiner Smart Solutions Vorlagen oder Reports zur Verfügung stellt, z.B. Arbeitszeitvorlagen für Mitarbeiter, so dienen diese lediglich als Gestaltungsbeispiele. GFOS leistet keine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vorlagen, Reports, Auswertungen und Eingabefelder etc.

Soweit der Anwender rechtliche verbindliche Informationen insbesondere zu steuer-, sozialversicherungs-, arbeitsschutzrechtlichen Regelungen und sonstigen zwingenden Vorschriften benötigt, ist er verpflichtet professionellen Rechtsrat einzuholen.

3. Vertragsschluss, Kundenkonto

Die Nutzung der Smart Solutions setzt die Einrichtung eines Kundenkontos bei GFOS voraus. Zur Einrichtung des Kundenkontos (im folgenden „Registrierung“) erhebt GFOS den Namen, die E-Mail-Adresse und ein Passwort. Mit diesen Daten (E-Mail-Adresse und Passwort) kann sich der Anwender nach erfolgreicher Registrierung in sein Kundenkonto einloggen.

GFOS bestätigt die Einrichtung des Kundenkontos auf dem Bildschirm sowie per E-Mail. Mit Einrichtung des Kundenkontos kommt ein Nutzungsvertrag für die Smart Solutions zustande.

Um Missbrauch zu vermeiden, verschickt GFOS einen Bestätigungslink an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse. Es obliegt dem Anwender, seine E-Mail-Adresse zu bestätigen, indem er diesem Link binnen 48 Stunden folgt („Double Opt-In“). Wird die E-Mail-Adresse nicht rechtzeitig bestätigt, löscht der Anbieter unverzüglich alle mit der Registrierung verbundenen Daten. Die Löschung der Daten gilt zugleich als fristlose Kündigung aus wichtigem Grund.

4. Testphase und entgeltliche Nutzung

GFOS führt das *gfos.SmartTimeManager* Kundenkonto des Anwenders zunächst unentgeltlich mit einer Laufzeit von 28 Tagen ab Registrierung (im folgenden „Testphase“).

Dem Anwender wird die Möglichkeit eingeräumt, die Funktionalitäten des *gfos.SmartTimeManagers* einmalig für einen Zeitraum von 28 Tagen ab der Registrierung kostenlos zu testen. Ist der Anwender von den Leistungen überzeugt, kann er jederzeit in ein entgeltliches Abo wechseln.

Nach Ablauf der Testphase sperrt GFOS den Zugang. Sofern der Anwender die Anwendungsdaten nicht innerhalb von 28 Tagen in Textform anfordert, werden diese gemäß Ziffer 12 gelöscht.

Für den Wechsel in ein entgeltliches Vertragsmodell steht dem Anwender in seinem Kundenkonto eine Eingabemaske zur Verfügung. GFOS gibt für den vom Anwender gewünschten Vertrag ein verbindliches Angebot ab, das der Anwender über die Eingabemaske online annehmen kann.

Für den *gfos.SmartProductionManager* wird aufgrund der Komplexität und des damit verbundenen Aufwands in der Einrichtung keine Testphase vereinbart. Die Nutzung des *gfos.SmartProductionManagers* setzt den Abschluss eines entgeltspflichtigen Abos bei der Registrierung voraus.

Die Nutzung der Leistungen und der Zugang hierzu stehen außerhalb einer Testphase unter der Bedingung eines entsprechenden Abos. Hiervon unberührt bleibt die Berechtigung des Anwenders, über die gespeicherten Anwenderdaten zu verfügen.

5. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

GFOS wird auf Anforderung des Anwenders Unterstützung per Telefon und ggf. Fernbetreuung sowie Beratung bei Fehlern im Umgang mit den Smart Solutions am Standort in Essen leisten. Diese Leistungen werden gesondert im Viertelstundentakt abgerechnet. Der zugrundeliegende Stundensatz beträgt € 100,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Hotline steht dem Anwender in der Regel in der Zeit von Mo. - Fr. zwischen 8:00 - 18:00 Uhr, ausgenommen gesetzlicher Feiertage in Nordrhein-Westfalen, zur Verfügung.

6. Nutzungsbeschränkungen, Ausschluss von Reverse Engineering, Reseller-Ausschluss

Sowohl die Smart Solutions als auch der Speicherplatz dürfen nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden. Störungen aufgrund unsachgemäßer oder die Systemressourcen übersteigender Nutzung sind untersagt.

Der Anwender ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GFOS nicht berechtigt, durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen der zur Nutzung bereitgestellter Smart Solutions zurück zu entwickeln (Reverse Engineering); gesetzlich zwingende Rechte zum Reverse Engineering bleiben hiervon unberührt.

GFOS stellt seine Leistungen ausschließlich dem jeweiligen Anwender zur Verfügung; der Anwender wird diese Leistungen seinerseits keinem Dritten überlassen, auch nicht in Teilen oder auf Zeit, es sei denn, dass dies mit GFOS vorab vereinbart wurde. Mitarbeiter des Anwenders, für die der Anwender über die erforderliche Zahl an Nutzungsrechten verfügt, gelten nicht als Dritte; als „Mitarbeiter“ im Sinne dieser Bedingungen gelten auch sonstige Vertragspartner des Anwenders, etwa Freiberufler, deren Anwendungsdaten in den Smart Solutions erfasst werden.

7. Änderung des Leistungsumfangs

GFOS ist berechtigt, Anpassungen des Leistungsumfangs der Smart Solutions vorzunehmen, insbesondere auch einzelne Funktionalitäten abzuändern oder zu entfernen, soweit die vertragsgemäße Nutzung der Smart Solutions durch den Anwender hierdurch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

8. Verpflichtungen des Anwenders

Der Anwender verpflichtet sich, dass die jeweiligen Zugangsdaten geheim gehalten und von den nutzungsberechtigten Personen, insb. Mitarbeitern, nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies schließt die Weitergabe an Personen ein, die zwar Mitarbeiter des Anwenders, aber nicht nutzungsberechtigt sind.

Der Anwender hat die Möglichkeit, in verschiedenen Bereichen der Smart Solutions personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter und ggf. Dritten zu verarbeiten.

Der Anwender verpflichtet sich, dass mit den Smart Solutions nur solche Daten verarbeitet werden, zu deren Verarbeitung er berechtigt ist; diese Verpflichtung gibt er auch für seine Mitarbeiter und alle sonstigen nutzungsberechtigten Personen ab, denen er Zugang zu den Smart Solutions gewährt.

Leistungsausfälle oder sonstige technische Fehler wird der Anwender GFOS unverzüglich nach Kenntnis mitteilen, um eine umgehende Fehlerbehebung zu ermöglichen. Den Anwender trifft insofern eine Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht.

9. Sperrung des Kundenkontos

GFOS ist berechtigt den Zugang des Anwenders und / oder dessen Mitarbeiter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu sperren. Wichtige Gründe sind insbesondere: der bestimmungswidrige Gebrauch der Leistungen, die Verletzungen der Beschränkungen gemäß Ziffer 6, technische Manipulationen bzw. die Einbringung von Schadsoftware, Verletzungen der Verpflichtungen aus Ziffer 8 oder Zahlungsverzug des Anwenders betreffend der Nutzungsgebühren um mehr als 30 Tage ab deren Fälligkeit.

10. Entgelte, Vertragslaufzeit

Der Anwender hat, sofern eine Testphase vereinbart wurde, bereits während und auch innerhalb von 28 Tagen nach Ablauf der Testphase die Möglichkeit, die Nutzungsberechtigung für die Smart Solutions entsprechend den Angaben im Kundenkonto des Anwenders durch Erwerb eines kostenpflichtigen Abos über die Testphase hinaus zu verlängern. Zu diesem Zweck kann der Anwender in seinem Kundenkonto aus den verschiedenen von GFOS angebotenen modularen Funktionen und Abo-Laufzeiten wählen.

Allfällige Nutzungsgebühren werden zu Beginn der Abo-Laufzeit sowie zu Beginn jeder Verlängerung für die gesamte Abo-Laufzeit im Voraus per Basis-SEPA-Lastschrift zu Lasten des vom Anwender hierfür benannten Girokontos eingezogen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Anwender GFOS umgehend mit und erteilt sodann erneut ein Basis-SEPA-Lastschriftmandat.

Der Anwender verpflichtet sich, rechtzeitig für die Einzugsmöglichkeit zu sorgen. Notwendige Kosten, die GFOS durch eine

vom Anwender zu vertretende Nichteinlösung entstehen, kann GFOS dem Anwender weiterberechnen.

Die jeweilige Dauer der Nutzungsberechtigung richtet sich nach der vom Anwender gewählten Abo-Laufzeit. Sofern der Anwender während der Abo-Laufzeit weitere optionale Funktionen der Smart Solutions hinzubucht oder die Anzahl der zu verwaltenden Mitarbeiter erhöht, beginnt die ursprünglich gewählte Abo-Laufzeit neu zu laufen.

Das jeweils gewählte Abo verlängert sich automatisch erneut um denselben Zeitraum, wenn der Anwender das Abo nicht mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der jeweiligen Abo-Laufzeit in Textform kündigt.

GFOS ist berechtigt, die Leistungen zurückzubehalten und den Zugang zum Kundenkonto zu sperren, soweit der Anwender mit der Begleichung fälliger Entgelte in Verzug ist.

11. Verfügbarkeit, Leistungsstörungen

Die Verfügbarkeit der Smart Solutions beträgt 99,5 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind geplante und angekündigte Arbeiten am Rechenzentrum sowie Fälle die auf Umstände, die außerhalb des Einwirkungsbereichs von GFOS zurückzuführen sind, wie insbesondere höhere Gewalt, fehlende technische Voraussetzungen beim Anwender, unvorhersehbare Betriebsstörungen oder solche Umstände, die GFOS anderweitig nicht zu vertreten hat.

Weiterhin können Einschränkungen in der Performance der Leistungen aufgrund erforderlicher Sicherungs-, Wartungs- und Aktualisierungsmaßnahmen täglich zwischen 23 Uhr und 5 Uhr auftreten.

Nichtverfügbarkeitszeiten oder Performanceeinbußen unterhalb der hier genannten Schwelle gelten als unerheblich und können Ansprüche des Anwenders wegen Nicht- oder Schlechtleistung nicht begründen.

Bei der Datenübertragung beschränkt sich die Leistungspflicht der GFOS auf die Kommunikation zwischen dem Server GFOS und einem von GFOS zu wählenden, geeigneten Verbindungspunkt mit dem Internet. GFOS hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der außerhalb seines eigenen Netzes liegenden Datenwege des Internets. Ein erfolgreicher Datenaustausch vom Verbindungspunkt zu Servern Dritter ist daher nicht geschuldet.

12. Haftung

GFOS haftet unbegrenzt in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie für alle Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und in den Fällen, in denen eine uneingeschränkte Haftung gesetzlich zwingend angeordnet ist, wie z.B. im Produkthaftungsgesetz oder für Beschaffenheitsgarantien.

Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch GFOS ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Anwender auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. GFOS haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, unternehmerische und geschäftspolitische Entscheidungsrisiken des Anwenders (z.B. dessen fehlerhafte Beurteilung der Markt- oder Betriebssituation) oder Mangelfolgeschäden.

Sämtliche Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren innerhalb von 1 Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie. Dies gilt weiter nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GFOS bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von GFOS beruhen.

13. Kündigung und Vertragsende

Der Anwender und GFOS können das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen mit Wirkung zum Ende der jeweiligen Abo-Laufzeit ordentlich kündigen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jede Partei unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine der Parteien in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich beschränkt ist, beispielsweise wegen Zahlungsunfähigkeit, oder wenn eine Partei trotz entsprechender Abmahnung eine schwerwiegende Pflichtverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen abstellt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Nach Ablauf der Testphase bzw. der Vertragslaufzeit besteht für den Anwender und seine Mitarbeiter keine Möglichkeit mehr, sich in das Kundenkonto einzuloggen. Es obliegt dem Anwender, diejenigen Daten, die er nach Vertragsende weiterverwenden möchte, rechtzeitig vor Vertragsende auf ein eigenes Speichermedium zu kopieren.

GFOS ist berechtigt und gegenüber dem Anwender verpflichtet, jegliche Daten des Kundenkontos – vorbehaltlich Absatz 6 – nach Ablauf einer Vorhaltezeit von 30 Tagen nach Vertragsende unwiederbringlich zu löschen. Die Vorhaltezeit dient dazu, dem Anwender eine Wiederherstellung seiner Daten zu ermöglichen, für den Fall, dass er den Vertrag versehentlich gekündigt hat, der

Kündigung widersprochen hat oder er sich umentscheidet. Das Recht des Anwenders, jederzeit die sofortige Löschung zum Vertragsende zu verlangen, bleibt unberührt. Daten, zu deren Aufbewahrung GFOS aus steuerrechtlichen, handelsrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, bleiben gespeichert, bis die jeweilige Aufbewahrungspflicht erloschen ist.

Sofern der Anwender der Ansicht ist, dass eine außerordentliche Kündigung seitens GFOS unberechtigt ist, obliegt es dem Anwender, der Kündigung binnen drei Wochen nach ihrem Zugang zu widersprechen. Widerspricht der Anwender nicht, geht GFOS davon aus, dass der Anwender mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses einverstanden ist; in diesem Falle stehen dem Anwender keine Schadensersatzansprüche zu wegen einer Datenlöschung gemäß Absatz 5.

14. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

GFOS behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die beabsichtigte Änderung wird GFOS dem Anwender spätestens sechs Wochen vor dem Änderungszeitpunkt mitteilen. Widerspricht der Anwender nicht innerhalb von 30 Tagen in Textform, gilt seine Zustimmung als erteilt. Auf das Widerspruchsrecht und die Kündigungsmöglichkeit wird der Kunde in der Ankündigung besonders hingewiesen.

15. Datenschutz

Die unter <https://www.gfos.com/datenschutz.html> vorgehaltene Erklärung zum Datenschutz gilt ergänzend zu dieser Vereinbarung. Soweit sich Widersprüche zwischen der dort vorgehaltenen Erklärung und dieser Vereinbarung ergeben, hat diese Vereinbarung Vorrang. Sofern ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung gesetzlich vorgeschrieben ist, schließen der Anwender und GFOS eine den Vorgaben der DSGVO entsprechende Vereinbarung.

16. Schlussbestimmungen

Alleiniger Gerichtsstand wegen Streitigkeiten aus der Durchführung und im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen ist Essen. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der deutschen Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

Nebenabreden und sämtliche Vertragserklärungen zu dieser Vereinbarung bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB).

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so soll dies nicht den Bestand der übrigen Regelungen berühren. Entsprechendes gilt für eine unbeabsichtigte Regelungslücke.